

Ausführungsreglement «Mobiliar Fonds Brücken & Stege»

1 GRUNDLAGEN

Das vorliegende Ausführungsreglement bildet Bestandteil des «Partnervertrags» zwischen dem Dachverband Schweizer Wanderwege (nachstehend SWW) und der Schweizerischen Mobiliar Genossenschaft (nachstehend Mobiliar Genossenschaft) und regelt die Details des «Mobiliar Fonds Brücken & Stege».

Dieses Reglement beschreibt den Zweck, die Verfahren und die Kommunikationsmassnahmen des «Mobiliar Fonds Brücken und Stege».

2 ZWECK

Der «Mobiliar Fonds Brücken & Stege» bezweckt die finanzielle Unterstützung von Projekten und Massnahmen zur Sanierung oder zum Bau von Brücken und Stegen mit ausgewiesenem Bedarf auf dem Schweizer Wanderwegnetz.

Insbesondere von diesem Fonds profitieren sollen:

- Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften,
- nicht gewinnorientierte private Trägerschaften (z.B. Vereine, Fördervereine, Verbände oder sonstige Organisationen).

3 PROJEKTEINGABE UND -AUSWAHL

Die Gesuchsteller richten ihre Beitragsgesuche online innerhalb der genannten Eingabefrist an die Geschäftsstelle der SWW. Die SWW prüfen die Gesuche, machen notwendige Abklärungen und erstellen Projektbeschriebe zuhanden der Technischen Kommission der SWW. Diese prüft alle eingegangenen Projekte und erstellt eine Empfehlung zuhanden der Jury mit Vertreterinnen und Vertreter der Mobiliar Genossenschaft und den SWW. Diese Jury bestimmt in der jährlich stattfindenden Jurysitzung die Projekte, die finanziell unterstützt werden.

Die SWW informiert die Gesuchsteller über die Zu- oder Absage. Die Mobiliar Genossenschaft stellt den ausgewählten Gesuchstellern respektive den verantwortlichen Projektträgern anschliessend den Schenkungsvertrag zu. Dieser Vertrag wird zwischen der Mobiliar Genossenschaft und dem Projektträger abgeschlossen.

3.1 KRITERIEN

Beiträge können an die Sanierung oder den Bau von Brücken und Stegen gewährt werden, welche eine unmittelbare, dauerhafte und möglichst breite, positive Wirkung auf die Qualität und die Sicherheit der Wanderwege des Schweizer und Liechtensteiner Wanderwegnetzes gemäss «Qualitätsziele Wanderwege Schweiz» haben wie beispielsweise:

- Entschärfung einer Gefahrenstelle (Steinschlag, Hangrutsch, Hochwasser etc.);
- Einsparung von Unterhaltskosten;
- Schliessung einer Netzlücke;
- Erhöhung der Attraktivität des Wanderwegnetzes;
- Reduktion des Hartbelaganteils.

Ein Teil der Beiträge kann für die Wanderweg-Infrastruktur (Wege, Kunstbauten etc.) auf den Zugängen, die Bestandteil des Projektes sind, aufgewendet werden. Beiträge werden nur für Projekte auf Wanderwegen gesprochen:

- welche in einem Plan gemäss Art. 4 FWG festgelegt sind oder infolge des Projektes in einen solchen aufgenommen werden;
- welche den Anforderungen gemäss den aktuellen Fachgrundlagen erfüllen («Qualitätsziele Wanderwege Schweiz», «Handbuch Wanderwegnetzplanung», «Handbuch Bau und Unterhalt von Wanderwegen» und «Handbuch Holzkonstruktionen im Wanderwegbau» etc.);
- deren Fertigstellung innerhalb von drei Jahren nach Beitragszusage erfolgt.

Keine Beiträge werden gewährt an:

- die Planung und die Signalisation von Wanderwegen;
- die Konzeption von Themenwegen;
- Massnahmen zur Kommunikation, Aus- oder Weiterbildung von Mitarbeitenden.

3.2 BEITRAGSHÖHE

Aus dem «Mobiliar Fonds Brücken & Stege» können idealerweise mindestens 30% von den Projektkosten, maximal jedoch CHF 50'000.--, beigetragen werden. Die Beiträge verstehen sich immer inkl. allfälliger Steuern und/oder Abgaben (bspw. Mehrwertsteuer).

Die Projektträger müssen im Beitragsgesuch nachweisen, dass eine Co-Finanzierung gewährleistet und der Unterhalt der realisierten Projekte gemäss den geltenden Anforderungen gesichert ist. Die Beiträge dürfen die Mittel der öffentlichen Hand nicht ersetzen, sondern ergänzen diese.

Sofern die Gesuchsteller nachweisen, dass durch die im Projekt vorgesehenen Massnahmen die Resilienz der Brücke bzw. des Stegs gegenüber Naturgefahren erhöht wird, kann der Unterstützungsbeitrag um bis zu 50 % des zugesprochenen Unterstützungsbeitrags erhöht werden. Voraussetzung für eine allfällige Erhöhung ist, dass die Kriterien gemäss Art. 3.2.1 erfüllt sind.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung aus dem Fonds.

3.2.1 Bedingungen für eine Beitragserhöhung

Für die Instandstellung oder den Neubau von Brücken und Stegen im Wanderwegnetz kann ein erhöhter Beitrag gewährt werden, wenn das Bauwerk gegenüber dem bestehenden Zustand oder einer Standardausführung nachweislich widerstandsfähiger gegen Naturgefahren ausgeführt wird.

Als relevante Naturgefahren gelten insbesondere:

- Hochwasser und Oberflächenabfluss;
- Geschiebe- und Murgänge;
- Lawinen;
- Steinschlag und Felssturz;
- Rutschung, Erosion und Unterspülung;
- Sturmwind.

Für die Beurteilung einer erhöhten Widerstandsfähigkeit werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt:

- Verbesserung der Lage oder Höhenlage des Bauwerks, sodass es ausserhalb oder am Rand der ausgewiesenen Gefahrenzone zu liegen kommt;
- Verzicht auf Pfeiler oder andere Abflusshemmnisse im Gerinne;
- Auslegung des Bauwerks für ein gegenüber dem bisherigen Zustand höheres Bemessungsereignis;
- Massnahmen gegen Unterspülung, Erosion oder Kolkbildung an Fundamenten und Widerlagern;
- Konstruktive Ausführung, die eine schadlose Überströmung, Durchströmung oder kontrollierte Beschädigung bei Extremereignissen ermöglicht;
- Verwendung robuster, langlebiger und wartungsarmer Materialien im Gefahrenbereich.

Die Gesuchstellenden haben die erhöhte Widerstandsfähigkeit durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch:

- Eine Gefahrenbeurteilung oder Bezugnahme auf anerkannte Gefahrenkarten;
- Eine kurze fachliche Begründung der umzusetzenden Massnahmen.

3.3 BEITRAGSGESUCH

Das Beitragsgesuch umfasst:

- das ausgefüllte Gesuchformular,
- einen Projektbeschrieb mit Angaben zu den Projektzielen, Massnahmen und zur Situation ohne Projekt (u.a. Fotos),
- Baupläne und Karten mit Angaben der durch das Projekt betroffenen Wanderwege,
- ein Projektbudget mit Angaben über bereits gesicherte oder in Aussicht gestellte Finanzierung und den Nachweis des Finanzierungsbedarfs inkl. einer Co-Finanzierung gemäss Art. 3.2,
- Bestätigung, dass die kantonale Wanderweg-Fachorganisation in Kenntnis der Projektpläne ist und die Pläne mit den jeweiligen Fachstellen (Kanton, Grundeigentümer, Gemeinden etc.) koordiniert wurden,
- alle notwendigen Bewilligungen.

4 KOMMUNIKATION

Die Projektträger müssen sich damit einverstanden erklären, dass die Mobiliar Genossenschaft und die mit ihr verbundenen Generalagenturen der Gruppe Mobiliar in Zusammenarbeit mit den SWW über das Projekt und ihre Beteiligung kommuniziert. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Kommunikation durch die Mobiliar Genossenschaft, die mit ihr verbundenen Generalagenturen der Gruppe Mobiliar und den SWW.

4.1 INFORMATIONEN DURCH DEN PROJEKTTRÄGER

Der Projektträger informiert die SWW über die Freigabe der Realisierung des Projekts (Baubewilligungen, Finanzierung), über relevante Projektänderungen oder Hindernisse der Realisierung sowie über den Fortschritt und Abschluss des Projekts. Spätestens drei Monate vor Eröffnung wird der Eröffnungstermin zwecks Planung der Kommunikationsmassnahmen der Mobiliar Genossenschaft und den SWW mitgeteilt. Der Projektträger nimmt zur Kenntnis, dass die Mobiliar Genossenschaft diese Information an die mit ihr verbundenen Generalagenturen der Gruppe Mobiliar weiterleiten kann.

4.2 PRÄSENZ DER MOBILIAR VOR ORT

Die Mobiliar Genossenschaft und die SWW, sowie die kantonale Wanderweg-Fachorganisation und die regionalen Generalagenturen der Gruppe Mobiliar, werden zu einer allfälligen Einweihung des Steges bzw. der Brücke eingeladen und in der Kommunikation des Projektträgers über die Eröffnung des unterstützten Projekts erwähnt. Auf das Engagement der Mobiliar Genossenschaft wird mit einer an der Brücke bzw. am Steg angebrachten Plakette, mit Angaben zur Beteiligung aus dem «Mobiliar Fonds Brücken & Stege» sowie zur Partnerschaft mit den SWW, hingewiesen. Die Plakette wird durch die Mobiliar Genossenschaft hergestellt und den Projektträgern kostenlos geliefert.

4.3 KOMMUNIKATION PROJEKT

Der Projektträger unterstützt die Mobiliar Genossenschaft und die SWW bei der Kommunikation des Projektes mit Interviews, Kartenmaterial, Bildmaterial, allgemeinen Hintergrundinformationen etc. Die Medienarbeit (z.B. Medienmitteilung) des Projektträgers erfolgt in Absprache mit der Mobiliar Genossenschaft und den SWW.

Sowohl die Mobiliar Genossenschaft, deren Generalagenturen der Gruppe Mobiliar als auch die SWW dürfen uneingeschränkt über das Projekt kommunizieren und sind berechtigt – aber nicht verpflichtet – auf den Projektträger hinzuweisen. Bei einer detaillierten Projektkommunikation (z.B. Projektbeschreibungen auf schweizer-wanderwege.ch) weisen die Mobiliar Genossenschaft, die Generalagenturen der Gruppe Mobiliar und die SWW jedoch auf den Projektträger hin. Beide sind ferner berechtigt, die Projektkommunikation auf ihren Webseiten mit den Webseiten des Projektträgers zu verlinken.

4.4 VERWENDUNG CI/CD MOBILIAR GENOSSENSCHAFT UND DACHVERBAND SCHWEIZER WANDERWEGE

Setzt der Projektträger innerhalb seiner Kommunikation Logos der Mobiliar Genossenschaft und/oder der SWW ein oder weist auf die Mobiliar Genossenschaft und/oder die SWW oder den «Mobiliar Fonds Brücken & Stege» hin,

muss dies vorgängig der Mobiliar Genossenschaft und/oder den SWW zur Freigabe vorgelegt werden.

5 AUSZAHLUNG DER BEITRÄGE / VERFALL DER BEITRÄGE

Grundsätzlich werden Beiträge nur nach Vorliegen aller notwendigen Bewilligungen freigegeben. Der gesprochene finanzielle Beitrag wird nach Projektabschluss bei Vorliegen einer detaillierten Projektabrechnung und entsprechender Belege sowie Fotos des fertiggestellten Projekts in elektronischem Format in guter Print- und Webqualität (300dpi bzw. 72dpi) überwiesen. Die oben genannten Unterlagen sind der Mobiliar Genossenschaft einzureichen. Die Fotos des fertiggestellten Projekts sollen zudem den SWW zur Verfügung gestellt werden.

Die Rechnung ist vorzugsweise als E-Mail an die Projektleitung der Mobiliar Genossenschaft zu versenden. Die Rechnung ist wie folgt zu adressieren, ansonsten kann eine fristgerechte Zahlung nicht zugesichert werden:

Schweizerische Mobiliar Genossenschaft
Nicole Merkt
Mobiliar Fonds Brücken &
Stege Bundesgasse 35
3001 Bern

Die Rechnung enthält folgende Angaben beinhalten:

- Name des Projekts
- Rechnungsbetrag
- IBAN des Projektträgers

Die Rechnung enthält folgende Anlagen:

- Detaillierte Projektabrechnung und entsprechende Belege
- Fotos des fertiggestellten Projekts in elektronischem Format in guter Print- und Webqualität (300dpi bzw. 72dpi)

Sofern nicht sämtliche erforderlichen Baubewilligungen innert zwei Jahren ab Beitragszusage vorliegen, verfallen die bis dahin nicht ausbezahlten Beiträge. Wird das Projekt nicht innert drei Jahren ab Beitragszusage abgeschlossen, verfallen die zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausbezahlten Beiträge. Wird das Projekt nicht realisiert oder werden Beiträge nicht zweckgemäss verwendet, sind bereits ausbezahlte Beiträge vollumfänglich zurückzuerstatten.

Bern, im Mai 2026

Schweizerische Mobiliar Genossenschaft

Schweizer Wanderwege